

Satzung

des TSV Lubwart Bad Liebenwerda e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30. Mai 1990 gegründete Verein führt den Namen "TSV Lubwart Bad Liebenwerda e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Brandenburgischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Vereinszweck ist ausschließlich die gemeinnützige Pflege und Förderung des Sports für Jedermann im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder und weitere Vereinsmitglieder kann auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gezahlt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- a) ordentliche Mitglieder können sein:
Natürliche Personen die bereit sind, aktiv an der Arbeit des Vereins mitzuwirken
- b) Fördernde Mitglieder können sein:
Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. Hierzu können Firmen, Institutionen, Körperschaften, Vereine und sonstige Organisationen gehören.
- c) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Delegiertenkonferenz mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch die Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung seitens des Mitgliedes und Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
2. Ist ein ordentliches Mitglied in mehreren unterschiedlichen Abteilungen / Sportarten aktiv wird es dort statistisch erfasst, wo der höhere Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch
 - Austritt, Ausschluss oder Tod
 - Streichung aus dem Handelsregister, Löschung aus dem Vereinsregister, Auflösung von Gebietskörperschaften.
4. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft ein Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt,
 - die Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate überfällig sind.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Delegiertenkonferenz zu.

6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

7. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

- a) den Vereinssport auf der vom Verein vertraglich gebundenen Anlage im Rahmen der Nutzungs- und Hausordnung aktiv auszuüben,
- b) alle vom Verein vertraglich gebundenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- d) das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten aller Mitglieder sind:

- a) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung sowie die Nutzungs- und Hausordnung, die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und der Anordnungen des Vorstandes bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
- c) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenkonferenz
- der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden erstattet.

§ 7.1 Die Delegiertenkonferenz

1. Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Delegiertenkonferenzen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Delegiertenkonferenz von $\frac{1}{4}$ (einviertel) der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Vor jeder Delegiertenkonferenz sind in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen die Delegierten nach folgendem Delegiertenschlüssel zu wählen:
auf bis zu zehn stimmberechtigte Mitglieder pro Abteilung kommt ein Delegierter.
Jedes stimmberechtigte gewählte Mitglied hat eine Stimme in der Delegiertenkonferenz.
4. Die Delegiertenkonferenz ist vom ersten Vorsitzenden mittels einfachen Briefs an die Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Delegiertenkonferenz bekannt zu geben.

5. Die Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 - d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsverfahren
 - g) Bestätigung des Jahreshaushaltes
 - h) Festsetzung der Beitragssätze/Beitragsordnung
 - i) Auflösung des Vereins

6. Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Zum Ausschluss von Mitgliedern (im Berufungsfall) sowie zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Delegierten anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich. Satzungsänderungen erfordern ebenfalls 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten.

8. Die Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer / Geschäftsführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) den Abteilungsleitern

2. Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorstandsmitglieder a) bis c). Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem dieser Vorstandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung und bei den Geschäften, von denen der Vorsitzende selbst betroffen ist, nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Stellung des Vorsitzenden wahr.

3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Delegiertenkonferenz verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

4. Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Delegiertenkonferenz einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.

6. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenkonferenz ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

7. Der Vorstand wird durch schriftliche oder elektronische Einladung durch den Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7.3 Abteilungen und Mitgliederversammlung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
 - die Abteilungsleiter nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr,
 - die Abteilungsleiter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Leiter der Abteilungen werden in der Mitgliederversammlung der Abteilung alle vier Jahre gewählt. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden generell vor den Delegiertenkonferenzen statt. Darin werden die Delegierten entsprechend § 7.1 Ziffer 3, gewählt.
5. Die Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 7.4 Revisionskommission

1. Die Delegiertenkonferenz wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Delegiertenkonferenz ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 8 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 9 Finanzmittel

1. Die für Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes.
3. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und legen hierüber der Delegiertenkonferenz einen Bericht vor.

§ 10 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Delegiertenkonferenz mit der im § 7.1 Ziffer 7 beschlossenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Nachfolgeverband oder an die Stadt Bad Liebenwerda, der/die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Delegiertenkonferenz nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.09.2001.

Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Gerichtsstand ist Cottbus und Erfüllungsort Bad Liebenwerda.